



II-5139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 410.140/38-IV/1/83

Wien, 16. März 1983

2355/AB

1983 -03- 17

zu 2369/J

Herrn
Präsident des Nationalrates
Anton BENYA

1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER und Genossen haben am 25. Jänner 1983 unter der Nr. 2369/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend angespannte Personalsituation in der Vereinigte Edelstahlwerke AG an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden diese Dienstnehmer tatsächlich gezwungen, in die SUG-Pension zu gehen?
2. Wie hoch sind die Gehaltseinbußen der einzelnen betroffenen Mitarbeiter?
3. Was werden Sie unternehmen, um diese Gehaltseinbußen zu mildern?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Verringerung des Personalstandes der Vereinigte Edelstahlwerke AG ist Teil eines Maßnahmenplans, um die Beschäftigungsprobleme des Unternehmens zu lösen.

./.

- 2 -

Es wurde vorgesehen, daß der Jahrgang Männer 1924 und Frauen 1929 mit der Regelung des Sonderunterstützungsgesetzes (SUG, BGBl.Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 109/1979) ausscheiden soll, um so die Anzahl um Kündigungen möglichst gering halten zu können.

Zu Frage 2:

Diese Sonderunterstützung wird in Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich 25 % des Grundbetrages, nicht jedoch über der Höhe der fiktiven Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gewährt. Inwieweit sich das Einkommen der einzelnen Betroffenen dadurch vermindert, ist nicht feststellbar, da die Sonderunterstützung vom Bruttobetrag inklusive anteilmäßiger Sonderzahlungen berechnet wird und dem Arbeitsamt der bisherige Nettobezug nicht bekannt ist. Bei einem Bruttoeinkommen von S 18.600,-- inklusive anteilmäßiger Sonderzahlungen kann die Sonderunterstützung 1983 S 9.430,- monatlich netto betragen, wenn die fiktive Pension nicht geringer ist. Hinzu kommen noch allenfalls Familienzuschläge für Angehörige, für die der Sonderunterstützungsbezieher sorgt, in der Höhe von S 480,- monatlich/Person.

Zu Frage 3:

Aufgrund der Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes besteht keine Möglichkeit, die Einkommensminderung auszugleichen. Zur Milderung der Differenz kommt jedoch der Firmenpensionzuschuß der Vereinigte Edelstahlwerke AG schon nach dem Ende des Abfertigungszeitraumes durch das Unternehmen zur Auszahlung.

